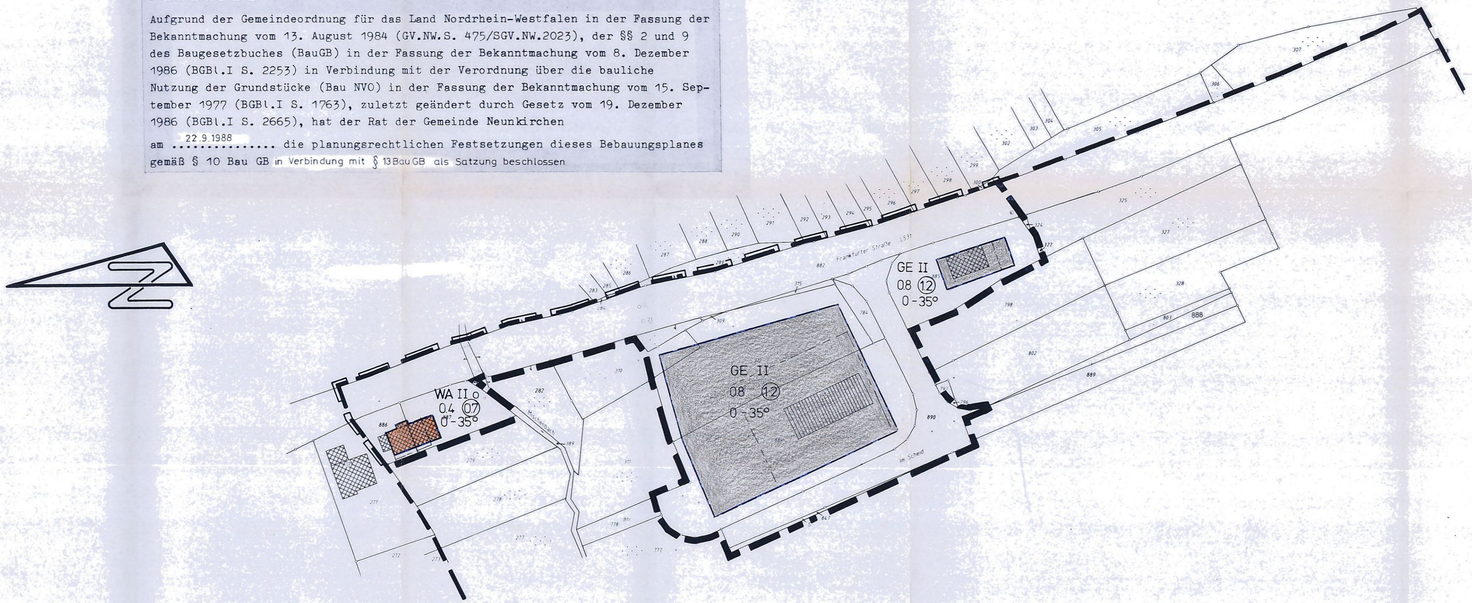
Gemeinde Neunkirchen, Gemarkung Wiederstein Flur 4, Maßstab 1:1.000, 1.vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „S c h e i d — S t ö c k e n"

P R Ä A M B E L

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW.S. 475/SGV.NW.2023), der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl.I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl.I S. 1763), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl.I S. 2665), hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen
am 22.9.1988 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Bau GB in Verbindung mit § 13 Bau GB als Satzung beschlossen



Planungsgrundlage Stand: ~~Mai~~ März 1988
Entwurfsbearbeitung und Plananfertigung: Gemeindeverwaltung Neunkirchen, Bauamt -Planungsabteilung-

A) Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 7 Bau GB vom 8.12.1986

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 „Scheid - Stöcken"
- Abgrenzung des Änderungsbereiches
- GE — Gewerbegebiet gem. § 8 Bau NVO
- WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Bau NVO
- Überbaubare Gewerbliche Bauflächen
- Überbaubare Allgemeine Wohnbauflächen
- Baugrenze (neu)
- Baugrenze bzw. linie (alt)
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- II — Zahl der Vollgeschosse
- z.B 0.4 — Grundflächenzahl
- z.B (07) — Geschoßflächenzahl
- 0-35° — Dachneigung
- o — offene Bauweise

B) Sonstige Darstellungen (Zeichenerklärungen ohne Satzungscharakter

- bestehende Gebäude (gewerblich / wohnen)
- bestehende Grundstücksgrenzen

Gemeinde Neunkirchen, Gemarkung Wiederstein Flur 4, Maßstab 1:1000
1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Scheid - Stöcken"

3. Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, daß diese Planausfertigung in allen Festsetzungen mit dem am 22.9.1988 vom Rat der Gemeinde Neunkirchen als Satzung beschlossenen und der Sitzungsniederschrift beigefügten Original übereinstimmt.

Neunkirchen, den 6.1.1989

(LS)

Der Gemeindedirektor

Die Planungsgrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981.

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig.

Siegen, den 5.1.1989

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt
i.A. gez. Kohl
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

(LS)

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat am 22.9.1988 beschlossen, diesen Bebauungsplan in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.
Die Eigentümer der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücken und den hiervon berührten Trägern Öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.7.1988 über die beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen benachrichtigt. Gleichzeitig wurde ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15.8.1988 gegeben.
Es sind -keine- Widersprüche im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 3 BauGB eingegangen.

Neunkirchen, den 23.9.1988

Der Gemeindedirektor
gez. Sartor

(LS)

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in der Sitzung am 22.9.1988 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

gez. Reiffenrath
Bürgermeister

gez. Horst Schmidt
Ratsmitglied

gez. Flick
Schriftführer

Diese Satzung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 4 GO NW i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung und der Hauptsatzung der Gemeinde Neunkirchen im Amtsblatt für die Gemeinde Neunkirchen am 6.1.1989 bekanntgemacht worden.

Die Satzung hat am 6.1.1989 Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Neunkirchen, den 6.1.1989

Der Gemeindedirektor
gez. Sartor

(LS)